

Beratungsvorlage zu TOP 4

Elternbeiträge Kath. Kindergarten St. Fides

Gremium	Gemeinderat
Sitzung	Öffentlich
Sitzungstag	15.07.2020
AZ	460.5
Bearbeiter	HALin Schill

I. Allgemeine Bemerkungen

Frau Petra Zähringer von der Verrechnungsstelle Stegen wird als Kindergartengeschäftsführung des Kindergartens Sölden den Tagesordnungspunkt vorstellen.

In der Gemeinderatssitzung am 20.05.2020 wurde der Sachverhalt bereits erläutert. Die geänderten Beiträge wurden auf der Grundlage der Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 vom 01.07.2020 von den Vertretern des Gemeindetages, des Städtetages sowie der Kirchen in Baden-Württemberg überarbeitet.

Der Elternbeirat berät im Laufe der KW 28 über die überarbeiteten Beiträge sowie über die Struktur der Berechnungsmodelle.

Gemäß Ziffer 3.3 des Vertrages über den Betrieb und die Förderung des Kath. Kindergartens zwischen der Kath. Kirchengemeinde St. Fides und Markus und der bürgerlichen Gemeinde Sölden bedarf es der Abstimmung bei der Entscheidung der Kirchengemeinde über die Festsetzung des Elternbeitrages, wenn er von dem in Ziffer 4.4 genannten Satz abweicht. Gemäß Ziffer 4.4 erhebt die Kirchengemeinde Elternbeiträge, deren Höhe mindestens den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entspricht. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem Richtsatz der Erzdiözese festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits daran beteiligt.

Die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen in Baden-Württemberg streben grundsätzlich einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch die Elternbeiträge an. Momentan liegt der Kostendeckungsgrad im Kindergarten Sölden bei 13 Prozent.

Um eine Kostendeckungsgrad von 20 Prozent zu erlangen, ist eine Erhöhung der Kindergartenbeiträge erforderlich.

Die Gemeinde hat sich gemeinsam mit der Kirche vor einigen Jahren für das Württembergische Berechnungsmodell entschieden. Dementsprechend richtet sich die Höhe der Gebühren nach der Zahl von Kindern in einer Familie, die unter 18 sind, und der Anzahl der Kinder, die in den Kindergarten gehen. Das familienfreundliche 3-Stufen-Modell fördert vor allem Familien mit zwei und drei Kindern.

Alternativ besteht die Möglichkeit der Einführung eines Zuschussmodells. Demzufolge kann die Gemeinde zum Elternbeitrag einen Zuschuss in Höhe von 40 % des Elternbeitrages gewähren, wenn das monatliche Familiennettoeinkommen, abhängig von der jeweils im

Haushalt lebenden Kinderzahl, unterhalb einer gewissen Grenze liegt. Diese Modellart übt derzeit die Stadt Heitersheim aus. Die Kriterien für einen Zuschussantrag der Stadt Heitersheim sind in der Anlage beigefügt.

Anlage:

Kriterien für den Zuschussantrag Elternbeiträge bei der Stadt Heitersheim für die Betreuung in den Kindertagesstätten, der Kernzeitbetreuung und dem Hort an der Grundschule

BM zur Kenntnis _____

Kriterien für den Zuschussantrag Elternbeiträge bei der Stadt Heitersheim für die Betreuung in den Kindertagesstätten, der Kernzeitbetreuung und dem Hort an der Grundschule

Ein Zuschuss zum Elternbeitrag kann von der Stadt Heitersheim in Höhe von 40 % des Elternbeitrages gewährt werden, wenn das **monatliche Familiennettoeinkommen**, abhängig von der jeweils im Haushalt lebenden Kinderzahl, unterhalb der in der Tabelle aufgeführten Grenzen liegt. Soweit Kindesunterhaltzahlungen an nicht im Haushalt lebende Kinder geleistet werden, ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder entsprechend der Zahl der Kinder, für die Unterhalt geleistet wird, zu erhöhen.

Ein **Zuschuss ist ausgeschlossen**, sofern eine Übernahme der Elternbeiträge durch sonstige private oder öffentliche Stellen erfolgt oder erfolgen kann (Bezug vorrangiger Leistungen). Soweit also eine Übernahme des Elternbeitrages durch das Sozialamt oder den Arbeitgeber erfolgt oder in Frage kommt, kann kein städtischer Zuschuss gewährt werden.

Kinderanzahl	Einstufungsgrenze für den Zuschuss*
Familie mit einem Kind	Monatseinkommen niedriger als EUR 2.831,00
Familie mit zwei Kindern	EUR 3.377,00
Familie mit drei Kindern	EUR 3.920,00
Familie mit vier Kindern	EUR 4.466,00
Familie mit fünf Kindern	EUR 5.012,00

*Gültig ab 01.09.2018

Begriffsdefinitionen:

Kind	Es werden alle Kinder die im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten leben berücksichtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Einkünfte dieser Kinder sind beim Nettoverdienst zu berücksichtigen.
Familie	Der Begriff Familie umfasst Alleinerziehende sowie Ehepartner, Lebensgefährten oder Lebenspartner nach dem LPartG mit einem Kind oder mehreren Kindern.

Die Sorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass wissentlich falsch gemachte Angaben oder das Verschweigen von Tatsachen den Tatbestand des Betruges erfüllen und strafrechtlich verfolgt werden können. Gem. § 263 StGB kann Betrug mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Die Anträge sind vollständig und mit Nachweisen (Gehaltsmitteilungen der letzten drei Monate, letzter Einkommensteuerbescheid) einzureichen. Die Zuschussgewährung erfolgt für jedes Kind einer Familie auf gesonderten Antrag. Zuschüsse können jeweils nur für das laufende Schuljahr/Betreuungsjahr und frühestens ab dem Monat der Antragsstellung genehmigt werden.

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind auch nach Gewährung des Zuschusses unverzüglich mitzuteilen.

Antragsformulare sind erhältlich bei den Einrichtungsleitungen, bei der Stadtverwaltung Heitersheim oder zum Downloaden von der städtischen Homepage <https://www.heitersheim.de/unsere-stadt/kinderbetreuung/>. Die Anträge sind mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stadtverwaltung Heitersheim, Hauptstraße 9, 79423 Heitersheim, einzureichen. Für Auskünfte stehen Ihnen die Einrichtungsleiterinnen und bei der Stadtverwaltung Herr Paul, Tel. 402-14, gerne zur Verfügung.

Wir weisen daraufhin, dass die Stadtverwaltung vor Bewilligung von Anträgen auf Auskünfte der Einrichtungen im Zusammenhang mit der Festsetzung des Elternbeitrages und einer möglichen Übernahme des Elternbeitrages von Dritter Seite angewiesen ist.

Kindergarten St. Fides Sölden

Elternbeiträge ab 01.09.2020

	Betreuungszeiten	Anzahl der Kinder einer Familie	bisherige Beiträge	neue Beiträge
VÖ Gruppe	7.30 -14.00	ein Kind u. 18	147	148
		zwei Kinder u. 18	113	115
		drei Kinder u. 18	75	77
VÖ Gruppe zzgl. 2 x Ganztagesbetreuung	7.30-14.00 Di. und Do. 14.00 - 16.30	ein Kind u. 18	233	286
		zwei Kinder u. 18	175	206
		drei Kinder u. 18	121	140
Das Mittagessen wird bei der Ganztagesbetreuung separat abgerechnet!				
Kleinkindbetreuung	7.30 - 14.00	ein Kind u. 18	374	374
		zwei Kinder u. 18	281	281
		drei Kinder u. 18	192	192
In der Kleinkindgruppe können zwei 2-Tagesplätze und zwei 3-Tagesplätze vergeben werden. Hier reduziert sich der obige Betrag auf die entsprechenden Tage.				

Stand Juli 2020

Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, belegen in den Kindergartengruppen zwei Kindergartenplätze. Aus diesem Grund ist der doppelte Elternbeitrag bis zu dem Monat zu bezahlen, in dem das Kind drei Jahre alt wird.